

STATUTEN TENNISGENOSSENSCHAFT TURTMANN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisgenossenschaft Turtmann, mit Sitz in Turtmann, besteht eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer. Sie stützt sich auf die vorliegenden Statuten und die Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und Ausübung des Tennisportes.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Tennisgenossenschaft kennt folgende Arten von Mitgliedern:

A) Aktivmitglieder

1. Einzelpersonen

2. Ehepaare

3. Firmenmitglieder (juristische Personen, Kollektivgesellschaften, Genossenschaften, Vereine usw.)

B) Ehrenmitglieder

C) Passivmitglieder

D) Junioren

Art. 4

Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er die statutarischen Verpflichtungen anerkennt, um einen Anteilschein zu erwerben. Im weiteren muss er sich verpflichten, den von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Ueber die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren, sie entscheidet endgültig.

Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen, die Verwaltung hat sich dabei an die Reihenfolge der Anmeldung zu halten.

Spezielle Abmachungen mit Firmenmitgliedern bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 5

Macht sich eine Person um die Tennisgenossenschaft in besonderem Masse verdient, so kann die Verwaltung der Generalversammlung vorschlagen, diese als Ehrenmitglied in die Genossenschaft aufzunehmen; dazu braucht es die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 6

Passivmitglieder sind Mitglieder, die ihre Tennistätigkeit unterbrechen, aber einen Anteilschein besitzen. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Abmeldung für die Inaktivierung hat bis spätestens am 31.12. der betreffenden Saison vorausgehenden Jahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Reaktivierung ist jederzeit möglich. Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Benützung der Spielanlagen. Benützt er die Spielanlagen trotzdem, so wird der Jahresbeitrag aktiviert, oder er bezahlt die Platzmiete wie ein Nichtgenossenschafter.

Art. 7

Junioren sind Mitglieder von 8 bis 20 Jahren ohne Anteilschein. Das Jahr an dem das 20. Lebensjahr erfüllt wird, gilt als Juniorenjahr.

Die Spielmöglichkeiten für Jugendliche unter 8 Jahren werden von der Verwaltung geregelt.

Die Junioren sind im Rahmen des Spielreglementes spielberechtigt, andere Rechte (Stimm- und Wahlrecht etc.) stehen Ihnen nicht zu.

Nach Ablauf des erfüllten 20. Lebensjahres werden die Junioren Aktivmitglieder. Sie können dann einen Anteilschein erwerben oder der von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, welcher 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden muss;
- b) durch Tod;
- c) bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss

Art. 9

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen;

- a) wenn es in erheblichem Masse gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
- b) wenn es für seine Beiträge und andere genossenschaftliche Verpflichtungen nicht aufkommt.

Der Ausgeschlossene kann innert 14 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen; doch hat er das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Art. 10

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Doch werden die Anteilscheine zum wirklichen Wert, der sich aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven berechnet, zurückbezahlt, sofern nicht die Generalversammlung angesichts der Vermögenslage beschliesst, keine Anteilscheine mehr zurückzukaufen. Auf keinen Fall wird mehr als der Nominalwert entrichtet. Innerhalb von 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen.

Wird auf Grund des Austrittes eines Genossenschafters die Genossenschaft erheblich geschädigt oder deren Fortbestand gefährdet, so kann die Verwaltung die Rückzahlung der Anteilscheine bis auf 3 Jahre verschieben.

3. Organisation

Art. 11

Die Organe der Genossenschaft sind;

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

a) die Generalversammlung

Art. 12

Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 14

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich in den Fällen einberufen werden, die in Art. 881 Absatz 2, 903 Absatz 3 und 905 Absatz 2 OR vorgesehen sind.

Art. 15

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Aenderung mitgeteilt werden. Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlung ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 17

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu;

- a) die Festsetzung und Aenderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Verwaltung und Revisionsstelle;
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- d) die Entlastung der Verwaltung;
- e) Beschluss über Investitionen; die Generalversammlung kann zuhanden der Verwaltung ein bestimmtes Budget freigeben;
- f) der Beschluss über den Rückkauf von Anteilscheinen;
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten sind;
- h) die Jahresbeiträge.

Art. 18

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren berechtigt. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stimmberechtigt bei Firmen sind die angemeldeten Firmenangehörigen.

Art. 19

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem 2. Wahlgang entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Für die Fusion der Genossenschaft, die Aenderung der Statuten sowie für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

In der Regel finden die Wahlen und Abstimmungen offen statt. Wenn 1/10 der Anwesenden es verlangt, muss geheime Abstimmung erfolgen.

Art. 20

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung oder ein anderes ihrer Mitglieder. Die Generalversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten bezeichnen.

Der Präsident der Generalversammlung ernennt 2 Stimmenzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

b) die Verwaltung

Art. 21

Die Verwaltung besteht aus 5-7 Mitgliedern, die auf 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder der Verwaltung brauchen nicht zwingend Genossenschafter zu sein. Die Mehrheit der Verwaltung muss jedoch aus Genossenschafter bestehen.

Art. 22

Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten der Genossenschaft, im Uebrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst (Aktuar, Spielleiter, Anlageverwalter, Beisitzer, Juniorenchef etc.)

Art. 23

Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn 2 Mitglieder der Verwaltung es verlangen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nötigenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 24

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen;
- c) Die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis regelmässig zu führen;
- d) Die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- e) Die erforderlichen Reglemente zu erlassen;
- f) Ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung regelmässig zu führen;
- g) Die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen;
- h) Die Mitgliederbeiträge einzufordern;
- i) Überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft gelegen ist, und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem andern Organ obliegt.

Art. 25

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv mit Kassier oder Sekretär.

c) die Revisionsstelle

Art. 26 (eingeschränkte Revision)

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren. Diese ist wieder wählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren zugelassenen Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Versammlung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt sein. Im Uebrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. jede Generalversammlung;
3. die Verwaltung.

4. Finanzielle Bestimmungen

Art. 27

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus;

1. den Jahresbeiträgen;
2. dem Anteilschein-Kapital, eingeteilt in Einzel-Anteilscheine von je Fr. 1500.- und Ehepaar-Anteilscheine von je Fr. 2000.- nominal, unter Ehepaar-Anteilscheine werden folgende mögliche Konstellationen definiert:
 - a) Ehepaar-Anteilschein ist ein verheiratetes Ehepaar
 - b) Ein Elternteil und ein direktes Nachkommen
 - c) Zwei Geschwister
 - d) Konkubinat – Paarauf den Namen lautend;
3. allfälligen Gewinnüberschüssen;
4. Einnahmen aus Vermietung der Plätze;
5. Beiträge der öffentlichen Hand und anderen Institutionen;
6. Legate und Schenkungen

Art. 28

Einzelanteilscheine können jederzeit durch Nachzahlung von Fr. 500.- in Ehepaar-Anteilscheine umgewandelt werden.

Art. 29

Ehepaar-Anteilscheine berechtigen den Kindern der ganzen Familie die Tennisanlagen zu den Bedingungen der Genossenschafter zu benützen bis die Kinder das 20. Altersjahr erreicht haben.

Art. 30

Die Verwaltung kann ledigen Genossenschaffern Ehepaaranteilscheine abgeben.

Verheiratet sich der Inhaber eines solchen Anteilscheines, wird er für den nicht bezahlten Betrag nachzahlungspflichtig.

Art. 31

Bei Veräusserung von Anteilscheinen ist der Verwaltung sofort schriftlich Anzeige zu erstatten, unter Angabe des Namens des neuen Anteilscheininhabers.

Art. 32

Jeder Genossenschafter hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt.

Genossenschafter, welche aus höheren Gründen nicht spielberechtigt sein können, haben vor Beginn der Spielsaison ein begründetes Gesuch an die Verwaltung zu richten. Diese entscheidet über Annahme des Gesuches und bestimmt bei Annahme den zu entrichteten Jahresbeitrag.

Art. 33

Wird der Jahresbeitrag nach zwei Mahnungen nicht bezahlt, verfügt die Verwaltung über den Anteilschein, unter Verrechnung der banküblichen Zinsen und der aufgelaufenen Spesen und unter Abzug der unbezahlten Jahresbeiträge.

Art. 34

Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein zu übernehmen.

Art. 35

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen.

5. Geschäftsabschluss

Art. 36

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und dauert bis zum 31. Dezember 1978.

Art. 37

Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter beim Kassier der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 38

Ein Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

1. 1/20 ist dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser 1/5 des Genossenschaftskapitals erreicht hat.
2. Der Rest wird einem Erneuerungsfonds zugewiesen und für Abschreibungen verwendet.

6. Schiedsgericht

Art. 39

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Zur Bildung des Schiedsgerichtes bestimmen beide Parteien je einen Schiedsrichter diese bestimmen gemeinsam den Obmann. Können sie sich innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Instruktionsgerichtes von Leuk bezeichnet. Das Schiedsgericht bestimmt selber das Verfahren und entscheidet endgültig.

Art. 40

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit sämtlicher anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

7. Auflösung/Liquidation

Art. 41

Zur Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Art. 42

Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ueber einen allfälligen verbleibenden Ueberschuss

steht der Generalversammlung das freie Verfügungsrecht zu. Sie kann den Ueberschuss unter den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern nach Anteilscheinen verteilen oder den Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwenden.

So angenommen an der Gründungsversammlung vom 10. März 1978 und revidiert an der Generalversammlung vom 11. März 2011.

Die Präsidentin:

Graber Karin

Die Aktuarin:

Leiggener Lolita